

Kostenbeitragsordnung

zur Berechnung des Elternbeitrages gemäß § 17 des Kita-Gesetzes Bbg für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsplatzes in der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ des AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e.V. in der Stadt Strausberg vom 31.05.2021

1. Rechtliche Grundlagen

- (1) Rechtliche Grundlagen sind
- §§ 17, 17 a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG),
 - §§ 90 Abs. 1, 93, 97a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII),
 - der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl.I S.54; ABI.MBJ S.425)
 - die Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (nachfolgend Kita genannt) in Trägerschaft des AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V. werden Kostenbeiträge zzgl. der zu entrichtenden Zuschüsse zum Mittagessen nach dieser Kostenbeitragsordnung berechnet.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen als der Standortkommune der Einrichtung können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

3. Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung zwingend erforderlich.

- (2) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Einrichtung/Kita ist, müssen vor Aufnahme vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang und von der Wohnortkommune eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

4. Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtige genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen.
- (3) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.
- (4) Leben die Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner. Der Nachweis der Personensorgeberechtigung gehört zu den Aufnahmeunterlagen und ist dem Träger schriftlich nachzuweisen. Der Kostenbeitrag wird nach Punkt 8 Absatz 6 berechnet.

5. Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita.
- (2) Der Kostenbeitrag ist in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. des Monats wird der volle Kostenbeitrag berechnet. Bei Aufnahme nach dem 15. des Monats wird der hälftige Kostenbeitrag berechnet.
- (4) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, bei z. B. Urlaub oder Krankheit, insbesondere dem Zeitraum einer Schließung der Kita sowie bei Schulferien.
- (5) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (6) Eine Kostenbeitragspflicht entsteht nicht für die Betreuung des Kindes, die unter die Regelungen nach § 17a KitaG (z.B. letztes Kita-Jahr vor Einschulung) fallen. Dies gilt nicht für den Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld). Entsprechende Einkommensnachweise sind entbehrlich.

- (7) Eine Kostenbeitragspflicht entsteht nicht für den Personenkreis denen nach § 17 Absatz 1a KitaG ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist. Hierzu gehören Personen nach der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV), die
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII),
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
 - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten.

Für die Kostenbeitragsbefreiung muss der Leistungsbescheid der vorgelegt werden. Die Pflicht für die Zahlung des Zuschusses zum Mittagessen (Essengeld) bleibt hiervon unberührt. In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit zur Beantragung eines Zuschusses aus dem Bildungs- und Teilhabegesetz verwiesen.

6. Berechnung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag berechnet und erhoben. Er bleibt bis zur Berechnung eines neuen Kostenbeitrages bestehen. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Ändern sich die für die Berechnung maßgeblichen Umstände, sind diese dem Träger durch die personensorgeberechtigten Elternteile unverzüglich, d. h. innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt der Veränderung, schriftlich anzuzeigen. Maßgebliche Umstände sind alle wesentlichen Veränderungen in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Kostenbeitragspflichtigen, die entscheidende Auswirkungen auf den Anspruch und die Höhe der Betreuungszeit und die Berechnung des Kostenbeitrages haben.
- (3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

7. Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag und der Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld) sind bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Zahlung des Kostenbeitrages hat unbar und auf dem Wege des Lastschrifteneinzugsverfahrens zu erfolgen. Rücklastschriften werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten den Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (3) Die Tagessätze nach Punkt 13 dieser Kostenbeitragsordnung (Gastkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme, spätestens am letzten Tag fällig und in der Regel vor Ort in bar zu bezahlen.

8. Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:
 - dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen,
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder entsprechend Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz)
 - der Altersgruppe:
 - o Krippe – Kinder bis 3 Jahren
 - o Kindergarten – Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
 - o Hort – Kinder im Grundschulalter
- (2) Der Elternbeitrag soll entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (mit Kindergeldbezug oder Freibetrag nach Einkommenssteuergesetz) ermäßigt werden. Unterhaltsberechtigten Kinder, die außerhalb des Haushaltes leben und für die kein Kindergeld bezogen wird, werden bei der Ermittlung des Beitrages nicht mitgezählt. Sie werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt (Abzug des barpflichtigen Unterhaltes). Der Elternbeitrag soll entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt werden.
- (3) Ab dem vierten im Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind werden keine Kostenbeiträge berechnet
- (3) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Kostenbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Ereignis an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.
- (4) Eine Änderung der Betreuungszeit, als Vertragsbestandteil, im Rahmen des vorliegenden Rechtsanspruchbescheides ist mit einer Frist von 4 Wochen zum nächsten 1. des Monats bei der Kitaleitung schriftlich anzuzeigen. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Posteingangs in der Kita an. Entsprechend Punkt 3 Absatz 1 dieser Kostenbeitragsordnung ist bei der Inanspruchnahme eines erweiterten Betreuungsbedarfes der Rechtsanspruchbescheid unaufgefordert innerhalb von 5 Werktagen einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen oder bei Vorlage eines neuen Bescheides über das Bestehen eines Rechtsanspruches kann die Änderung der Betreuungszeit auch zu einem anderen Tag erfolgen.
- (5) Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der Punkte 11 und 12 der Kostenbeitragsordnung.
- (6) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit dem/ der Kitaleiter*in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
- (7) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

9. Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen sind im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII an den Kosten der Kindertagesbetreuung zu beteiligen.
- (2) Beitragspflichtige, deren Kinder im Rahmen einer teilstationären Betreuung eine Regel- oder Integrationskindertagesstätte besuchen und/oder dort eine zusätzliche Förderung erhalten, haben Kostenbeiträge zu entrichten, sofern sie nicht nach Punkt 5 Absatz (6) und Absatz (7) von der Kostenbeteiligung befreit sind. Unberücksichtigt bei der Beitragsermittlung bleiben jedoch die Kosten für den behinderungsbedingten Mehraufwand, die durch entsprechende Leistungen nach dem SGB VIII bzw. SGB XII entstehen.
- (3) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 und 2, die Bestandteil dieser Kostenbeitragsordnung sind.
- (4) Die Berechnung als Kindergartenkind erfolgt im Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (5) Der Kostenbeitragspflichtige, der gegenüber dem Träger der Einrichtung seine Einkommensverhältnisse nicht nachweisen möchte, wird mit dem Höchstsatz der Kostenbeiträge belastet.
- (6) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht sowie die Pflicht zur Zahlung des Zuschusses zum Mittagessen (Essengeld) bleiben unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen entschieden.
- (7) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen, kann auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages und des Zuschusses zum Mittagessen (Essengeld) erfolgen. Als Abwesenheitsgründe gelten nachgewiesene Kur- oder Krankenhausaufenthalte. Andere Härtefälle sind zu begründen und nachzuweisen. Ein entsprechender Antrag muss in der Regel 2 Wochen vor Beginn der geplanten Fehlzeit gestellt werden. Die Fehlzeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes o.ä. glaubhaft nachzuweisen.
- (8) Fahrschüler des Hortbereiches, die nur einen Rechtsanspruch von 4 Stunden haben, aber in Folge der Schülerbeförderung länger betreut werden müssen, zahlen keinen erhöhten Beitrag.

10. Zuschuss zum Mittagessen

- (1) Für das Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe von 1,50 € zu zahlen, wenn der AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e.V. der Leistungserbringer ist. Der Zuschuss ist monatlich rückwirkend gemeinsam mit dem Kostenbeitrag bis zum 15. eines Monats fällig. Es werden nur die eingenommenen Mahlzeiten unter Berücksichtigung anerkannter Abmeldungen in Rechnung gestellt.
- (2) Ist der AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e.V. nicht der Leistungserbringer für das Mittagessen erfolgt die Zahlung an den Caterer.

11. Einkommen

- (1) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der Kostenbeitragsordnung abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens gilt der Einkommensbegriff nach § 3 KitaBBV. Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Kostenbeitragsordnung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Maßgebend für die Höhe des Kostenbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres (sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen).
- (3) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte. Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst:
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - Gewerbebetrieb,
 - selbstständiger Arbeit,
 - nichtselbstständiger Arbeit,
 - Kapitalvermögen,
 - Vermietung und Verpachtung,
 - sonstige Einnahmen.
- (4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten des Kostenbeitragspflichtigen), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen;
 - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld;
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen;
 - Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat;
 - Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme);
 - Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen

Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen;

- Der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAFöG-Leistungen (teilweise BAFöG)

(5) Nicht berücksichtigt werden:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Pflegegeld,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- Studierenden BAFöG der Eltern, welches als Darlehens BAFöG in Anspruch genommen wird (BAFöG-Leistungen (teilweise)*,
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
- Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
- der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Betriebliche Altersvorsorge (sowohl Anteil des Arbeitnehmers als auch der Zuschuss des Arbeitgebers),
- Sachbezüge des Arbeitnehmers (z. B. für private Nutzung für Dienst-PKW) sowie
- Spesen.

(6) Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung die Summe der positiven Jahresnettoeinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen innerhalb von 12 Monaten. Ist kein geeigneter Nachweis vorhanden, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.

(7) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen Nettoeinkommen abzusetzen.

(8) Für jeden Nichtselbständigen ist für den Zeitraum seiner Tätigkeit im Berechnungsjahr grundsätzlich ein monatlicher Pauschalbetrag an Werbungskosten in Höhe von 25% (nach § 93 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII) abzusetzen.

- (9) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenselbesteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommensteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.
- (10) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten*innen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen.
- (11) Den Kostenbeitragspflichtigen mit behinderten Kindern wird von dem ermittelten Einkommen ein behinderungsbedingter Mehrbedarf von 100,00 €/Monat/Kind abgesetzt. Das entspricht ca. 35 % der für das Kind maßgeblichen Regelbedarfsstufe 6 (§ 8 RBEG) gemäß dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) in der jeweils gültigen Fassung. Zum Nachweis der Anerkennung des behinderungsbedingten Mehrbedarfes ist der aktuelle Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

12. Maßgebliches Einkommen

- (1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Bis zum vollständigen Nachweis gilt das zugrunde gelegte Einkommen als Selbsteinschätzung und die Berechnung der Kostenbeiträge als vorläufig. Kann das Einkommen des laufenden Kalenderjahres nicht vollständig erbracht werden, erfolgt eine vorläufige Berechnung auf Grundlage des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Vorläufigkeit endet erst mit der Überprüfung des maßgeblichen Einkommens.
- (2) Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden durch einen Einkommensteuerbescheid (zu versteuerndes Einkommen) bzw. den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Verdienstbescheinigung des Kostenbeitragspflichtigen oder vergleichbare Nachweise.
- (3) Der oder die Kostenbeitragspflichtige sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre

Einkommensverhältnisse zu geben und mit Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

- (4) Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben. Das Einkommen ist durch die Zahlungspflichtigen bis zum letzten Tag im Monat März eines jeden Jahres nachzuweisen. Einkommensveränderungen von mehr als 10 % innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung des Kostenbeitrags anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nachzuzahlen. Geeignete Nachweise sind insbesondere:
- monatliche Entgeltbescheinigungen,
 - Einkommensteuerbescheid,
 - Jahresverdienstbescheinigung,
 - Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sowie
 - Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach SGB XII.
- (5) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich, d. h. innerhalb von 4 Wochen, nach Bekanntwerden mitzuteilen (sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht). Die sich daraus ergebende Kostenbeitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Kostenbeitrag festzusetzen, so sind die Kostenbeitragspflichtigen zur rückwirkenden Nachzahlung verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Kostenbeitragspflichtigen für maximal ein Jahr, wenn das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.
- (6) Bei Änderungen der familiären und der wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr voraussichtlich um mehr als 10%, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Für Nachzahlungen oder Rückerstattungen gelten die Festlegungen Punkt 5 Absatz 5.
- (7) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall erfolgt eine vorläufige Berechnung. Der Kostenbeitragspflichtige hat den

Einkommenssteuerbescheid dem Träger unverzüglich, d. h. innerhalb von 12 Wochen nach Ausstellungsdatum, vorzulegen. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle berechnet. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich um mehr als 10% verändern, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.

- (8) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (9) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen berechnet sich der Kostenbeitrag für diesen Elternteil nur nach dessen Einkommen.
- (10) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet. Gleiches gilt für Heimkinder/Kinder in Wohnunterkünften nach SGBVIII oder SGBXII.
- (11) Die Kostenbeiträge können gemäß §90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist. Ein entsprechender Antrag ist durch die Kostenbeitragspflichtigen beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

13. Besucher- oder Gastkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertages- oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/Krankheit/Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte.
 - Folgender Tagessatz ist zu entrichten:

- für Kinder im Krippenalter bis 6 Stunden	35,00 €,
- für Kinder im Krippenalter über 6 bis 8 Stunden	40,00 €,
- für Kinder im Kindergartenalter bis 6 Stunden	20,00 €,
- für Kinder im Kindergartenalter über 6 bis 8 Stunden	25,00 €,
- für Kinder im Hortalter bis 4 Stunden	13,00 €,

- für Kinder im Hortalter über 4 bis 6 Stunden 16,00 €
- Der Tagessatz wird jährlich neu ermittelt und ausgewiesen.

14. Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.
- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kita ausschließen, wenn der Beitragspflichtige trotz Mahnung der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.
- (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen wenn:
 - schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
 - weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
- (5) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit dem Inkrafttreten der Kündigung geschlossen werden.
- (6) Über Ausnahmen der Einhaltung der Kündigungsfrist bei persönlichen Härtefällen entscheidet der Träger der Einrichtung.

15. Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme und Anmelde Daten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt gespeichert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den gespeicherten Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

16. Inkrafttreten

- (1) Diese Kostenbeitragsordnung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.
Die Kostenbeitragsordnung vom 22.12.2016 tritt außer Kraft.

.....
Kati Karney
Geschäftsführenden Vorstand